

Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in die Wählerverzeichnisse und
die Erteilung von Wahlscheinen
für die Kommunalwahl (Wahl des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin, des
Rates und der Bezirksvertretungen), der Verbandsversammlung des Regionalverban-
des Ruhr und für die Integrationsratswahl
am 14. September 2025

1. Es werden zwei Wählerverzeichnisse erstellt: Ein Wählerverzeichnis für die Kommunalwahl und die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr sowie ein Wählerverzeichnis für die Wahl des Integrationsrates. Beide Wählerverzeichnisse können in der Zeit von Montag, 25. August 2025 bis Freitag, 29. August 2025 während der Öffnungszeiten in der Zeit von 08:30 - 16:00 Uhr im Rathaus Essen, Direktwahlbüro, Porscheplatz 1, 45127 Essen, oder im Wahlamt, 2. Etage, Kopstadtplatz 10, 45127 Essen, eingesehen werden. Die Wählerverzeichnisse werden im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist.

2. Wer das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahl und für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr bzw. das Wählerverzeichnis für die Integrationsratswahl für unvollständig oder unrichtig hält, kann in der Zeit vom 25. August 2025 bis 29. August 2025, jeweils in der Zeit von 08:30 bis 16:00 Uhr, im Rathaus Essen, Direktwahlbüro, Porscheplatz 1, 45127 Essen, oder im Wahlamt, 2. Etage, Kopstadtplatz 10, 45127 Essen, schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch einlegen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis zur Kommunalwahl, zur Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr und/oder zur Integrationsratswahl eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24. August 2025 eine Wahlbenachrichtigung, bzw. zwei, falls auch die Wahlberechtigung zur Integrationsratswahl vorliegt.

Wer keine Wahlbenachrichtigung zur entsprechenden Wahl erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, da sonst die Gefahr besteht, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

4. Es können auf Antrag folgende Wahlscheine ausgestellt werden:
 - 4.1 für die Kommunalwahl und die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr ein gemeinsamer Wahlschein, die Stimmabgabe ist in einem beliebigen Wahlraum des Kommunalwahlbezirkes des Wohnortes oder durch Briefwahl möglich

und / oder

- 4.2 ein Wahlschein für die Integrationsratswahl, die Stimmabgabe ist in einem beliebigen Wahlraum in Essen oder durch Briefwahl möglich.

5. Beantragung von Wahlscheinen

- 5.1 Einen Wahlschein für die jeweilige Wahl können grundsätzlich alle Wahlberechtigten der jeweiligen Wahl beantragen, die in das entsprechende Wählerverzeichnis eingetragen sind.
- 5.2 Wahlberechtigte, die nicht in ein Wählerverzeichnis der jeweiligen Wahl eingetragen sind, können ebenfalls einen Wahlschein erhalten, wenn sie nachweisen, dass sie es ohne ihr Verschulden versäumt haben, innerhalb der Einsichtsfrist vom 25. bis 29. August 2025 Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses oder für beide Wählerverzeichnisse einzulegen oder wenn ihre Berechtigung zur Teilnahme an einer oder beiden Wahlen sich erst nach Ablauf der Einsichtsfrist herausstellt.

Wahlscheine für alle Wahlen können von in die Wählerverzeichnisse **eingetragenen Wahlberechtigten** bis zum 12. September 2025, 15:00 Uhr, im Rathaus Essen, Direktwahlbüro, Porscheplatz 1, 45127 Essen, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Telefonische Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden.

Nicht eingetragene Wahlberechtigte können unter den angegebenen Voraussetzungen (Ziffer 5.2) den Antrag noch am Wahltag bis 15:00 Uhr stellen.

Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Versichern Wahlberechtigte glaubhaft, dass ihnen ein beantragter Wahlschein nicht zugegangen ist oder dass sie ihn verloren haben, kann ihnen bis zum Tage vor der Wahl, 13. September 2025 bis 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen

6.1 Kommunalwahl und Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr

Mit dem Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten

- einen amtlichen **weißen** Stimmzettel für die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin, einen amtlichen **grünen** Stimmzettel für die Ratswahl, einen amtlichen **hellroten** Stimmzettel für die Bezirksvertretungswahl und einen amtlichen **lila** Stimmzettel für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr,
- einen amtlichen **blauen** Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen **hellroten** Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächt-

tigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat sie vor Empfangnahme der Unterlagen der Wahlbehörde schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Besondere Hinweise zur Briefwahl

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt diese in den amtlichen **blauen** Stimmzettelumschlag, verschließt diesen, unterzeichnet die auf der Rückseite des Wahlscheins vorgedruckte „Versicherung an Eides Statt“, trennt den **hellroten** Wahlbriefumschlag an der Perforation vom Wahlscheinformular ab und steckt den unterschriebenen Wahlschein und den **blauen** Stimmzettelumschlag in den **hellroten** Wahlbriefumschlag. Der Wahlbriefumschlag ist zu verschließen.

Bei der Briefwahl muss die wahlberechtigte Person den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden oder in die Hausbriefkästen des Rathauses oder des Wahlamtes einwerfen, dass der Wahlbrief dort spätestens am **14. September 2025 bis 16:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Unterlagen für die Briefwahl übersandt wird, zu entnehmen.

6.2 Integrationsratswahl

Mit dem Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten

- einen amtlichen **gelben** Stimmzettel,
- einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen **gelben** Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat sie vor Empfangnahme der Unterlagen der Wahlbehörde schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Besondere Hinweise zur Briefwahl

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den **gelben** Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen **gelben** Stimmzettelumschlag, verschließt diesen, unterzeichnet die auf der Rückseite des Wahlscheins vorgedruckte „Versicherung an Eides Statt“, trennt den **gelben** Wahlbriefumschlag an der Perforation vom Wahlscheinformular ab und steckt den unterschriebenen Wahlschein und den **gelben** Stimmzettelumschlag in den **gelben** Wahlbriefumschlag. Der Wahlbriefumschlag ist zu verschließen.

Bei der Briefwahl muss die wahlberechtigte Person den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden oder in die Hausbriefkästen des Rathauses oder des Wahlamtes einwerfen, dass der Wahlbrief dort spätestens am **14. September 2025 bis 16:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Unterlagen für die Briefwahl übersandt wird, zu entnehmen.

Essen, 31. Juli 2025

Thomas Kufen
Oberbürgermeister

 88-12 376